

Klausuren für das 2. Examen

C 95 Aktenauszug – Anwaltsklausur Anfechtungs- und Vollstreckungs- recht



ALPMANN SCHMIDT

Welser ./.. Krüger und Bohl & Keller GbR

Dr. Walter Baumfalk/Ab

Rechtsanwalt Gustav Gehring

Wetter/Ruhr, den 30.01.2008

Vermerk

Besprechung mit Frau Gisela Welser, Ruhrblick 27, 58300 Wetter/Ruhr:

Ich habe für Frau Welser beim Landgericht Hagen gegen Herrn Alfred Krüger, Siegener Straße 27, 58300 Wetter/Ruhr ein Versäumnisurteil vom 04.01.2008 – 6 O 534/07 – über 8.000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.09.2007 erwirkt, zu dem auch eine vollstreckbare Ausfertigung erteilt ist. Dieses Versäumnisurteil ist am 10.01.2008 zugestellt worden, sodass die Einspruchsfrist am 24.01.2008 abgelaufen ist. Herr Krüger hat nach Angabe der Geschäftsstelle des Landgerichts Hagen keinen Einspruch eingelegt, das Urteil ist daher rechtskräftig.

Frau Welser teilt mit, dass eine Vollstreckung des Urteils gegen Herrn Krüger wohl wenig Aussicht auf Erfolg verspreche, da er – wie sie erfahren habe – die eidesstattliche Versicherung abgegeben haben soll.

Wir sind so verblieben, dass ich mich zunächst darüber erkundige, ob dies zutrifft, und dann ggf. die eidesstattliche Versicherung einsehe, um zu klären, inwieweit Vollstreckungsmöglichkeiten bestehen.

gez. Gehring, RA

1) Vermerk

Ich habe heute beim Amtsgericht Wetter festgestellt, dass Herr Krüger am 18.01.2008 die eidesstattliche Versicherung abgelegt hat (DR 34/08 Obergerichtsvollzieher Birkner in Wetter), auf Antrag der Bauunternehmung Burchards GmbH in Hagen. Nach dieser Versicherung ist Herr Krüger arbeitslos. Einziger verwertbarer Vermögensgegenstand ist ein VW Golf, amtl. Kennzeichen EN-K 739, geschätzter Wert 6.000 €. Der Wagen ist allerdings nach Angaben des Schuldners Krüger am 17.01.2008 seitens einer Gartenbau Bohl & Keller GbR, Höhenweg 10, 58300 Wetter/Ruhr – Geschäftsführerin: Frau Anneliese Bohl – gepfändet worden, und zwar durch OGV Birkner zu DR II 31/08 aufgrund eines Versäumnisurteils vom 20.12.2007 über 4.800 € nebst 12% Zinsen seit dem 15.10.2007 (Amtsgericht Wetter/Ruhr – 2 C 377/07 –).

Ich habe eine Ablichtung des Vermögensverzeichnisses erhalten.

OGV Birkner hat mir auf telefonische Anfrage die Pfändung des Wagens für die Bohl & Keller GbR bestätigt.

2) Ich habe Frau Welser fernmündlich von vorstehenden Feststellungen informiert. Frau Welser wird morgen, 17.00 Uhr, kommen: Dann soll das weitere Vorgehen besprochen werden.

Wetter/Ruhr, 31.01.2008

gez. Gehring, RA

**Vermerk**

Besprechung mit Frau Welser:

Frau Welser teilt mit, sie habe von ihrer Freundin Ilse Sanger erfahren, dass Frau Anneliese Bohl, die Geschaftsfuhrerin der Gartenbaufirma Bohl & Keller, eine Schwester des Herrn Alfred Kruger sei. Frau Bohl habe Frau Sanger auch erzahlt, dass der Anspruch der Firma Bohl & Keller gegen Herrn Kruger schon vor der Pfandung des Wagens befriedigt worden sei und dass die Pfandung auf Wunsch von Herrn Kruger gleichwohl noch vorgenommen worden sei, um so den Wert des Wagens vor Frau Welser bzw. den anderen Glaubigern des Herrn Kruger in Sicherheit zu bringen.

Frau Sanger sei auch bereit, diese Erklarungen von Frau Bohl vor Gericht zu bestatigen.

Die Anschrift von Frau Ilse Sanger: Ruhrstrae 5, 58300 Wetter/Ruhr.

Ich habe Frau Welser erklart, dass unter diesen Umstanden die Pfandung des Wagens wohl nicht wirksam sei – was ich allerdings noch naher prufen musse –, sodass dann ggf. unsererseits auf den Wagen Zugriff genommen werden konne.

Frau Welser bat mich, die Rechtslage zu prufen und bei Erfolgsaussicht einer Vollstreckung die erforderlichen Manahmen vorzunehmen.

Auf meinen Hinweis, dass man vorher nie sicher sagen konne, ob mit einer entsprechenden Aussage der Frau Sanger die Erklarungen von Frau Bohl bewiesen werden konnten, erklarte Frau Welser, jede Moglichkeit, ihre Forderung gegen Herrn Kruger durchzusetzen, solle genutzt werden, da sie darauf aus finanziellen Grunden dringend angewiesen sei.

Wetter/Ruhr, 01.02.2008

gez. Gehring, RA

Vermerk fur die Bearbeiterin/den Bearbeiter:

In einem Gutachten sind die Moglichkeiten und Erfolgsaussichten eines Vorgehens zur Vollstreckung des fur Frau Welser gegen Herrn Kruger erwirkten Urteils zu untersuchen.

Das Gutachten soll mit einem Vorschlag zum zweckmaigen Vorgehen abschlieen.

Je nach dem Ergebnis des Gutachtens sind entweder die entsprechenden Schreiben bzw. Schriftsatze zu entwerfen oder ist Frau Welser in einem Schreiben zu unterrichten, aus welchen Grunden von einem Vorgehen abgeraten wird.

Zustandige Gerichte fur Wetter/Ruhr: Amtsgericht Wetter/Ruhr bzw. Landgericht Hagen.
